

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 15. Februar 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 20.) Kirchenfassmlungen im Jahre 1935 in der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 21.) Ziviler Luftschutz in Dienstgebäuden. — (Nr. 22.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1933 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 23.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1934. — (Nr. 24.) Senkung der Hypotheken- und Grundschuldenzinsen. — (Nr. 25.) Stundung von Aufwertungs- und sonstigen Hypotheken. — (Nr. 26.) Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts. — (Nr. 27.) Neuregelung des Sparkassenwessens. — (Nr. 28.) Kirchensteuerveranlagung 1935 auf Grund der Lohnzugsbelege. — (Nr. 29.) Beiträge der Kirchengemeinden zum Reichsnährstand. — (Nr. 30.) Kirchenfassmlung zur Sicherung der evangelischen Kirche in den Grenzgebieten. — (Nr. 31.) Schulanfängerandachten 1935. — (Nr. 32.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 33.) Bezug der Zeitschrift „Evangelischer Jugenddienst“. — (Nr. 34.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1935.

(Nr. 20.) Kirchenfassmlungen im Jahre 1935 in der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. Ab.	Zweck der Kirchenfassmlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
1*	Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes	Am Neujahrstage, 1. Januar 1935	15. Februar 1935	Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 auf Konto Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten	
2		Am Sonntag Epiphaniaß 6. 1. 1935	15. Februar 1935		
3	Für die Missionsstation Pommern	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß, 13. Januar 1935	15. Februar 1935	Berliner Missionsgesellschaft, Postcheckkonto Berlin Nr. 3771 „für die Missionsstation Pommern“	
4	Für die Stettiner Stadtmission	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß, 20. Januar 1935	15. Februar 1935	Pastor Vanakutich in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
5*	Für das Jugendwerk der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß, 27. Januar 1935	15. Februar 1935	Wie 1	
6		Am 4. Sonntag nach Epiphaniaß, 3. 2. 1935	15. März 1935		
7	Für das Maria-Martha- Haus in Belgard a. Pers.	Am 5. Sonntag nach Epiphaniaß 10. 2. 1935	15. März 1935	Konto Nr. 861 bei der Kreissparkasse Belgard a. Pers., Postscheckkonto Stettin Nr. 218	
8*	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenz- gebieten	Am Sonntag Septuagesimä 17. 2. 1935	15. März 1935	Wie 1	
9*	Für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach	Am Sonntag Sexagesimä 24. 2. 1935	15. März 1935	Wie 1	
10	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am Sonntag Estomihi 3. 3. 1935	15. März 1935	Wie 1	
11	Für die Pommersche Pfarrriechterstiftung	Am Sonntag Invocavit 10. 3. 1935	15. März 1935	An die Provinzial- Synodalkasse, Postscheckkonto Stettin Nr. 3270 „für Kollektentkonto der Provinzialsynode“	
12*	Für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräber- fürsorge	Am Sonntag Reminiscere 17. 3. 1935	15. April 1935	Wie 1	
13					

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
14*	Für die Förderung der Wortverkündigung und Seelsorge	Am Sonntag Lätare 31. 3. 1935	15. April 1935	Wie 1	
15	Für die Evangelische Seemannsmission in Pommern	Am Sonntag Judica 7. 4. 1935	15. Mai 1935	Ev. Seemannsmission, Seemanns- u. Schiffer- fürsorge in Pommern. Postcheckkonto Stettin Nr. 14517.	
16*	Für das Pressewerk der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am Sonntag Palmarum 14. 4. 1935	15. Mai 1935	Wie 1	
17	Für die Pommerschen Diakonissenhäuser und evangelischen Schwesternschaften	Am Karfreitag 19. 4. 1935	15. Mai 1935	Wie 1	
18	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am Ostersonntag 21. 4. 1935	15. Mai 1935	Provinzialverein für Innere Mission in Pommern zu Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388	
19		Am Ostermontag 22. 4. 1935	15. Mai 1935		
20*	Für die Auslands- diaspora	Am Sonntag Quasimodogeniti 28. 4. 1935	15. Mai 1935	Wie 1	
21*	Für das Liebeswerk der Deutschen Evan- gelischen Kirche (Innere Mission)	Am Sonntag Misericordias Domini 5. 5. 1935	15. Mai 1935	Wie 1	

Zib. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
22		Am Sonntag Jubiläum 12. 5. 1935	15. Juni 1935		
23	Für den Posaunen- verband der Provinz Pommern	Am Sonntag Cantate 19. 5. 1935	15. Juni 1935	Wie 1	
24*	Für das Männer- werk der Deutschen Evangelischen Kirche	Am Sonntag Rogate 26. 5. 1935	15. Juni 1935	Wie 1	
25*	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tag 30. 5. 1935	15. Juni 1935	Wie 1	
26		Am Sonntag Gaudi 2. 6. 1935	15. Juni 1935		
27*	Für die Preussische Hauptbibelgesellschaft	Am Pfingstsonntag 9. 6. 1935	15. Juli 1935	Wie 1	
28	Für die Arbeiter- kolonie Meierei	Am Pfingstmontag 10. 6. 1935	15. Juli 1935	M. Franke, Vorsteher der Arbeiterkolonie Meierei in Meierei bei Moigelfig, Postcheck- konto Stettin Nr. 10174	Nur im Ost- sprengel der Kirchenprovinz zu sammeln
	Für den Rügensch Herbergverein, Arbeiter- kolonie Arndthof in Bergen (Rügen)	desgl.	15. Juli 1935	Postcheckkonto Stettin Nr. 17520 Pastor Korth, Bergen (Rügen)	Nur im West- sprengel der Kirchenprovinz zu sammeln
29	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Labor	Am Sonntag Trinitatis 16. 6. 1935	15. Juli 1935	Die Rückenmühler Anstalten Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	
30*	Förderung des Studiums der Evang. Theologie	Am 1. Sonntag nach Trinitatis 23. 6. 1935	15. Juli 1935	wie 1	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
31	Für die Krüppelanstalten Bethesda und Alt Kolziglow (kirchliche Krüppelpflege)	Am 2. Sonntag nach Trinitatis 30. 6. 1935	15. Juli 1935	Wie 1	
32		Am 3. Sonntag nach Trinitatis 7. 7. 1935	15. August 1935		
33		Am 4. Sonntag nach Trinitatis 14. 7. 1935	15. August 1935		
34		Am 5. Sonntag nach Trinitatis 21. 7. 1935	15. August 1935		
35		Am 6. Sonntag nach Trinitatis 28. 7. 1935	15. August 1935		
36		Am 7. Sonntag nach Trinitatis 4. 8. 1935	15. Sep= tember 1935		
37		Am 8. Sonntag nach Trinitatis 11. 8. 1935	15. Sep= tember 1935		
38		Am 9. Sonntag nach Trinitatis 18. 8. 1935	15. Sep= tember 1935		
39		Am 10. Sonntag nach Trinitatis 25. 8. 1935	15. Sep= tember 1935		

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
40		Am 11. Sonntag nach Trinitatis 1. 9. 1935	15. Sep- tember 1935		
41		Am 12. Sonntag nach Trinitatis 8. 9. 1935	15. Ok- tober 1935		
42		Am 13. Sonntag nach Trinitatis 15. 9. 1935	15. Oktober 1935		
43		Am 14. Sonntag nach Trinitatis 22. 9. 1935	15. Oktober 1935		
44		Am 15. Sonntag nach Trinitatis 29. 9. 1935	15. Oktober 1935		
45		Am 16. Sonntag nach Trinitatis 6. 10. 1935	15. No- vember 1935		
46		Am 17. Sonntag nach Trinitatis 13. 10. 1935	15. No- vember 1935		
47		Am 18. Sonntag nach Trinitatis 20. 10. 1935	15. No- vember 1935		
48		Am 19. Sonntag nach Trinitatis 27. 10. 1935	15. No- vember 1935		

Nr. Sb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
49		Am 20. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest) 3. 11. 1935	15. No- vember 1935		
50		Am 21. Sonntag nach Trinitatis 10. 11. 1935	15. De- zember 1935		
51		Am 22. Sonntag nach Trinitatis 17. 11. 1935	15. De- zember 1935		
52		Am Buß- und Bettag 20. 11. 1935	15. De- zember 1935		
53		Am 23. Sonntag nach Trinitatis Totenfest 24. 11. 1935	15. De- zember 1935		
54		Am 1. Advent 1. 12. 1935	15. De- zember 1935		
55		Am 2. Advent 8. 12. 1935	15. Januar 1936		
56		Am 3. Advent 15. 12. 1935	15. Januar 1936		
57		Am 4. Advent 22. 12. 1935	15. Januar 1936		
58		Am ersten Weihnachtstage 25. 12. 1935	15. Januar 1936		

Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
59		Am zweiten Weihnachtstage 26. 12. 1935	15. Januar 1936		
60		Am Sonntag nach Weihnachten 29. 12. 1935	15. Januar 1936		

Die Deutsche Evangelische Kirche hat naturgemäß eine weitgehende Vereinheitlichung ihrer praktischen kirchlichen Arbeit zum Ziel. Das Bewußtsein, als Glied eines Ganzen ihre Aufgaben zu erfüllen und umgekehrt auch wieder von diesem Ganzen getragen zu werden, muß mehr und mehr alle Teile des gesamten kirchlichen Organismus bis in die Einzelaemeinden erfüllen. Nur einheitlicher Wille und Zusammenarbeit unter verantwortlicher geschlossener Führung werden in Zukunft die notwendige Stoßkraft und Wirkungsmöglichkeit für den Bau des Reiches Gottes im Dasein des deutschen Volkes gewährleisten können.

Diesem Ziel dient die vorstehende Ordnung der Kirchenkollekten für das erste Halbjahr 1935. Für die insgesamt 31 Sonn- und Feiertage des ersten Halbjahres 1935 sind

13 gesamtkirchliche Kollekten von dem Evangelischen Oberkirchenrat durch Erlaß vom 15. Dezember 1934 — E. O. I 7969 — angeordnet, die in dem vorliegenden Plan mit * bezeichnet sind.

13 provinzialkirchliche Kollekten sind durch den Provinzialkirchenrat in seiner Sitzung vom 23./24. Januar 1935 beschlossen.

5 Kollektentage im Halbjahr 1935 stehen den Kirchenkreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen den Kreisynoden des Westprengels zu empfehlen:

1 Kollekte für das Neuvorpommersche Waisenhaus in Franzburg. Das Postcheckkonto wird noch mitgeteilt werden.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Die Kirchensammlungen sind von den Herren Geistlichen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind. Insbesondere weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß es unstatthaft ist, neben den angeordneten Kirchensammlungen Kollekten für eigene oder von anderen Stellen erbetene Zwecke zu empfehlen oder einzusammeln. Im übrigen verweisen wir auf unsere Verfügung vom 20. Oktober 1934, Kirchliches Amtsblatt 1934 S. 174. Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats sammeln an die Herren Superintendenten oder den von ihnen mit dieser Arbeit betrauten Geistlichen des Kirchenkreises abführen; letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betr. Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form einzureichen. Wir machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht; letztere weisen wir an, in Zukunft nicht abzuwarten, bis die Erträge der Sammlungen aus ihren Kirchenkreisen vollzählig in ihren Händen sind, vielmehr unmittelbar nach den in unserer Verfügung für die Ablieferung festgesetzten Terminen uns zu melden, welche Gemeinden mit den

Ablieferungen der Kollekten im Rückstande geblieben sind. Wir behalten uns vor, gegen die säumigen Geistlichen mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Die Termine sind in unserer Verfügung überall so gesetzt, daß ihre pünktliche Innehaltung keinen Schwierigkeiten begegnen kann.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betr. Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Zu den einzelnen Kirchenkollekten bemerken wir:

a) zu Nr. 1: Der Ertrag dieser Kollekte ist uns von den Herren Superintendenten unter allen Umständen genau bis zum 18. Februar d. J. einzusenden, damit wir den Ertrag noch rechtzeitig vor Schluß des Winters an die zuständige Reichsstelle weiterleiten können.

b) zu Nr. 11: Wir weisen die Herren Geistlichen an, die Kollekte für die pommerische Pfarrtöchterstiftung binnen 3 Tagen nach der Einsammlung an die zuständigen Herren Superintendenten abzuführen. Da die betr. Kollekte im Jahre 1934 nicht eingesammelt worden ist, andererseits eine große Anzahl Unterstützungsgesuche wirklich notleidender Antragstellerinnen vorliegt, sind wir in diesem Falle auf besonders schnelle Hilfe angewiesen.

c) zu Nr. 25: Hinsichtlich dieser Kirchensammlung ist von dem Gemeindefkirchenrat jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei der Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mitaufzuführen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe heute mehr denn je angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausführen zu können.

Wir erwarten, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung der ausgeschriebenen Sammlungen verantwortungsbewußt werden angelegen sein lassen.

In Vertretung: W e n d l a n d t.

Lgb. VI Nr. 1372 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1935.

(Nr. 21.) Ziviler Luftschutz in Dienstgebäuden.

A b s c h r i f t !

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Berlin W 8, den 17. Dezember 1934.

G I Nr. 12516 G II U III.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 4. Juni 1934 — U II C 15 872/34 —, betreffend ziviler Luftschutz in Dienstgebäuden.

Die dem kirchlichen Gebrauche gewidmeten Gebäude tragen einen besonderen Charakter. Insbesondere die Kirchen werden nicht ständig benutzt. In den Stunden, in denen sie aber benutzt werden, wird bei großer Anzahl der Kirchgänger ein wirksamer Schutz nur durch besondere Maßnahmen der kommunalen Behörden gewährt werden können. Inwieweit sich die einzelnen Kirchengemeinden hieran beteiligen können, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen. Staatliche Patronatsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden. Soweit Brand- und Selbstschutzmaßnahmen erforderlich sind, gehören diese auch bei den staatseigenen kirchlich genutzten Gebäuden zur Sorgfaltspflicht der kirchlichen Körperschaften.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten bekannt.

Für alle von Kirchengemeinden geplanten baulichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Luftschutzes ist unsere Genehmigung vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen.

In Vertretung: W e n d l a n d t.

Lgb. IV Nr. 3030.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1935.

**(Nr. 22.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1933 zwecks Verteilung der landes-
kirchlichen Umlagen.**

Der E. D. R. hat uns wissen lassen, daß er auch für das Rechnungsjahr 1935 der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs das Reichseinkommensteuersoll 1932 zugrunde legen müsse. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich dagegen voraussichtlich des Reichseinkommensteuersolls 1933 zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissynodalverbände bedienen. Ob und inwieweit daneben noch andere Maßstäbe der Verteilung zugrunde gelegt werden, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. Wir veranlassen daher die Gemeindefkirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 9. März 1934 — E. D. I 6469 II — (vgl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1934 S. 47 ff. Nr. 39) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

- a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1933 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1933 geendet haben;
- b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1933 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer 1933 wird im allgemeinen durchgeführt und werden die Nebelisten für die Kirchensteuer 1934 in allen Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruhen und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelverfahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzusetzen.

Liegt zur Zeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabsätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1933 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintendenden vom 23. Juli 1928 — VII. 1918 —.

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzusetzen, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchensteuerfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuersolls für diese Personen berücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, die Ermittlungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindefkirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens 28. Februar 1935 dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreissynodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns bis spätestens 15. März 1935 vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe anzugeben.

In der Nachweisung ist jede Kirchengemeinde besonders aufzuführen.

Säumige Gemeindefkirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Wir erwarten, daß die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände alles tun werden, um das Reichseinkommensteuersoll 1933 schleunigst zu ermitteln und so eine gerechte, den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser entsprechende Verteilung der Synodalamlagen zu ermöglichen.

Lgb. VII Nr. 251.

In Vertretung: W e n d l a n d t.

(Nr. 23.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1934.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Raufutter (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1934.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Markttorte	Getreide								Raufutter		Erbsen		Kartoffeln	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu	Stroh				
		für		für		für		für		für		für		für	
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel
		Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.	Rh. Pf.
1	Stettin	19 60	7 50	15 60	5 62	15 60	5 27	15 60	3 78	6 25	3 60	—	—	—	—

Der angegebene Preis für Gerste gilt für Futtergerste.

Der für Hafer angegebene Preis gilt für pommern-märkischen Hafer.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für gepreßtes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

Roggenstroh, ungepreßt	3,10 RM.
Weizenstroh, „	2,90 RM.
Weizenstroh, gepreßt	3,40 RM.

Bemerk: Die vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

2	Stralsund	19 57	7 27	15 57	5 46	15 60	5 09	16 33	3 98	10 —	3 95	52 —	—	5 20	—
---	-----------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	------	------	------	---	------	---

Bemerk: Diese vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Preise von Stralsund gelten für den ganzen früheren Regierungsbezirk Stralsund.

Jahr 1935.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1934 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2 März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		<i>RM</i>	<i>ℳ</i>	<i>RM</i>	<i>ℳ</i>	<i>RM</i>	<i>ℳ</i>	<i>RM</i>	<i>ℳ</i>
1	Stettin	7	41	6	02	6	12	4	26
2	Stralsund	7	28	5	81	5	75	4	02

III. Nachweisung

der 14 jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1934 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide-Deputate nach dem 14 jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martini-Durch- schnitts-Marktpreis für den Neuschefel RM
1	Pfarre und Diaconat Wiet	Weizen	Stettin	7,97
2		Roggen	"	6,26
3		Gerste	"	6,16
4		Hafer	"	4,02
5		Roggen	Stralsund	6,36

Lgb. IV. Nr. 3067.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1935.

(Nr. 24.) Senkung der Hypotheken- und Grundschuldzinsen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 22. Januar 1935.

Betr. Senkung des Zinsfußes für Aufwertungshypotheken, sonstige Hypotheken und Grundschulden.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung.
A. Nr. 3961.

Berlin W 8, den 28. Dezember 1934.
— Postfach —

Ab schrift.

Der Preussische Finanzminister.
I. A. 2. 678 II.

Berlin C 2, den 3. Juli 1934.

In Durchführung der Bestrebungen der Reichsregierung, den Zinsfuß auf organischem Wege zu senken, erkläre ich mich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß die Zinsen für die Aufwertungshypotheken und sonstigen Hypotheken und Grundschulden des Staates, insbesondere der früheren Universitäts-Professoren-Witwen- und Waisen-Ver sorgungsanstalten, soweit sie 6 Prozent und mehr betragen, mit Wirkung vom 1. Juli 1934 ab nur in Höhe von jährlich 5,5 Pro-

zent erhoben werden. Bei Zinszeiträumen, die vor dem 1. Juli 1934 begonnen haben und nach diesem Zeitpunkt enden, erfolgt die Zinssenkung für den auf die Zeit nach dem 30. Juni 1934 entfallenden Teil des Zeitraums. Im Falle des Widerrufs würde ein solcher nur für die künftige, nicht aber für eine rückliegende Zeit Wirkung haben. Eine grundbuchamtliche Eintragung der Zinssenkung kommt nicht in Frage.

Ich ersuche ergebenst, hiernach bei der Einziehung der Zinsen für die staatlichen Hypotheken und Grundschulden für die Zeit vom 1. Juli 1934 ab zu verfahren und die Schuldner zu benachrichtigen. Bei der ersten Ablieferung der auf 5,5 Prozent gesenkten Zinsen an die Generalstaatskasse ist eine von einem Rechnungsbeamten festgestellte Zinsberechnung der Generalstaatskasse vorzulegen. — Ein Durchschlag für die Regierungshauptkasse.

In Vertretung:
gez. Dr. Landfried.

An a) den Herrn Präsidenten der Pr. Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
b) die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Stettin, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Kassel und Köln.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung auch für die unter staatlicher Verwaltung stehenden Sondervermögen, Stiftungen usw. Aus haushaltsrechtlichen Gründen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Herabsetzung des Zinsfußes auf 5,5 Prozent spätestens mit Wirkung vom 1. April 1935 ab erfolgt.

In Fällen, in denen durch die Zinssenkung besondere Schwierigkeiten entstehen, ermächtige ich Sie, die Zinssenkung bis zu meiner Entscheidung — die unverzüglich einzuholen ist — auszusetzen. Die Oberrechnungskammer hat eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.

In Vertretung:
gez. Kunisch.

1. An die Herren Vorstände der nachgeordneten Dienststellen,
2. An die Oberrechnungskammer in Potsdam,
3. An die kirchlichen Behörden.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Preussischen Finanzministers vom 3. August 1934 — I A 2 1854 — zur Kenntnis.

Zu 3: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich stelle ergebenst anheim, sich dem staatlichen Vorgehen anzuschließen.

Abschrift übersenden wir zwecks Durchführung des gleichen Verfahrens bei den kirchlichen Hypotheken mit Wirkung vom 1. April 1935 ab.

(L. S.)

Für den Präsidenten:
gez. Dr. Koch.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift,
Konf. Inspektor.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten bekannt mit dem Veranlassen, bei den von ihnen hypothekarisch belegten kirchlichen Kapitalien den Zinsfuß, soweit er jetzt noch 6 oder mehr Prozent beträgt, mit Wirkung vom 1. April 1935 ab auf 5,5 v. H. zu senken und dies den Schuldner jetzt schon mitzuteilen. In gleicher Weise ist bei den etwa durch Bestellung einer Grundschuld gesicherten Geldern zu verfahren.

Die Berichtigung seines Grundbuchs zu beantragen, ist Sache des Grundstückseigentümers, der auch die Kosten hierfür zu tragen hat.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1935.

(Nr. 25.) Stundung von Aufwertungs- und sonstigen Hypotheken.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt 1930 Seite 144 ff. weisen wir darauf hin, daß die Bestimmungen des damaligen Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 durch das 2. Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 1255) gewisse Veränderungen erfahren haben. Insbesondere beträgt die Kündigungsfrist für Aufwertungshypotheken nicht mehr 1 Jahr, sondern nur noch 3 Monate. Die Grenze für diejenigen Hypotheken, für welche die Aufwertungsstelle eine Zahlungsfrist nicht mehr bewilligen darf, ist von 100 auf 300 Goldmark heraufgesetzt. Längstens darf die Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember 1936 bewilligt werden.

Hypothekarisch gesicherte Forderungen, welche nicht Aufwertungsforderungen waren, waren ebenfalls auf Grund der Notverordnung vom 11. November 1932 gestundet. Diese Stundung wird durch das jetzige Gesetz um 1¼ Jahr verlängert, so daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. Juli 1936 verlangen kann.

Tgb. I Nr. 167.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1935.

(Nr. 26.) Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 (Pr. Ges.-S. S. 457) bestimmt in § 2, daß für die Zwangsvollstreckung gegen alle die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die der Aufsicht des Staates unterliegen, somit also auch für die Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden und kirchliche Verbände die nachstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten:

§ 3.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bedarf es der Beibringung einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde (Abs. 6).

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll. Soll sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten oder Stiftungen richten, so hat sich die Staatsaufsichtsbehörde vor Erlass ihrer Verfügung mit dem zuständigen Aufsichtsorgane der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Staatsaufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Abs. 2, 3 regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Die für die Zulassungsverfügung zuständigen Staatsaufsichtsbehörden werden allgemein oder im Einzelfall durch die Fachminister bestimmt. Der Fachminister kann sich stets die Entscheidung selbst vorbehalten. In diesem Falle ist seine Entscheidung endgültig. Andernfalls steht dem Gläubiger und dem Schuldner gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Staatsaufsichtsbehörde einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Fachminister endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

(8) Die übrigen Aufsichtsbefugnisse der staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 4.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen der im § 2 bezeichneten juristischen Personen findet nicht statt.

Sollte einmal eine Kirchengemeinde oder ein anderer uns unterstellter kirchlicher Verband von einer sich gegen ihn richtenden Zwangsvollstreckung bedroht werden, so ist uns unverzüglich zu berichten, damit wir in der Lage sind, bei der Staatsaufsichtsbehörde darzulegen, in wie weit die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des betreffenden Verbandes gefährdet ist.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. I Nr. 65.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1935.

(Nr. 27.) Neuregelung des Sparkassentwesens.

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1203) ordnet in § 22 an, daß über Spareinlagen bei öffentlichen Sparkassen nicht mehr durch Überweisung verfügt werden kann. Auch ist eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen den Sparkassen untersagt. § 23 bestimmt, daß Rückzahlungen ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 300 RM für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden dürfen.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, sich in ihrem Kassenwesen auf diese neuen Bestimmungen einzustellen.

Tgb. I Nr. 228.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1935.

(Nr. 28.) Kirchensteuerveranlagung 1935 auf Grund der Lohnabzugsbelege.

In Nr. 87 des Reichssteuerblattes vom 14. Dezember 1934 (S. 1585 ff) ist ein Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S. 2233/98 III — nebst einer Verordnung vom gleichen Tage abgedruckt, die über die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbeträge für das Kalenderjahr 1934 Bestimmung trifft. Die Regelung entspricht der in den Vorjahren getroffenen.

Damit sind für die Kirchensteuer 1935 hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen, soweit von diesen die Kirchensteuer nicht im Lohnabzugsverfahren zur Hebung gelangt, die gleichen Unterlagen wie in den Vorjahren gegeben. Entsprechend wird bei der Auswertung der Belege in bisheriger Weise zu verfahren sein. Anordnungen über die Auswertung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934 sind gemäß Ziffer 6 des Runderlasses noch zu erwarten.

Der Runderlaß und die Verordnung werden auch im Reichsbefoldungsblatt, die Verordnung allein außerdem im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. I Nr. 205.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1935.

(Nr. 29.) Beiträge der Kirchengemeinden zum Reichsnährstand.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Finanzen.

S. 3300—395 III

Berlin W 8, den 9. Januar 1935.

Wilhelmsplatz 1/2.

Auf Ihre Schreiben vom 23. Oktober 1934 — K. K. IV 3228 — und vom 24. November 1934 — K. K. IV 3500 —, betreffend Heranziehung des kirchlichen Grundbesitzes zu den Beiträgen für den Reichsnährstand.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Herrn Reichsbauernführer vermag ich Ihre Einwendungen im Schreiben vom 24. November 1934 gegen

die Heranziehung der Deutschen Evangelischen Kirche zu den Reichsnährstandsbeiträgen nicht als berechtigt anzuerkennen. Aus den geltenden Vorschriften läßt sich die Befreiung der Kirche von der Beitragspflicht nicht herleiten.

Nach erneuter Prüfung muß ich auch an meiner Auffassung festhalten, daß die Kirchengemeinden und die höheren kirchlichen Verbände nicht zu den Gebietskörperschaften gehören, deren Beiträge nach § 9 Absatz 1 Satz 5 der Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes einer Sonderregelung unterworfen werden sollen. Der Herr Reichsernährungsminister und der Herr Reichsbauernführer teilen diese Auffassung.

Im Auftrage:

gez. S e d d i n g.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — in Charlottenburg.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1934 — Tgb. IV Nr. 3643 Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 176 ff — zur Kenntnis. Damit erledigen sich alle an uns in Einzelfällen gerichteten Anfragen.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. IV Nr. 3108.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1935.

(Nr. 30.) **Kirchensammlung zur Sicherung der evangelischen Kirche in den Grenzgebieten.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Septuagesimä, den 17. Februar 1935, ausgeschriebenene Kirchensammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung vorgeschlagen:

Grenzland ist nicht nur eine Mauer ums Vaterland; ihre Zinnen leuchten auch weit hinein in die umgebenden Nachbarländer. Wie hier das Volk sich zeigt, so wird es auch im ganzen Lande eingeschätzt. Evangelischer Glaube ist stets das festeste Fundament echten deutschen Volkstums gewesen. Unsere Glaubensgenossen, oft nur ein Zehntel bis ein Drittel der Gesamtbevölkerung im Osten, Süden und Westen unserer Heimat ausmachend, haben stets die Kleinheit ihrer Zahl durch die Größe ihrer Treue zu unserem Glauben um das Vielfache wettgemacht. Lassen wir sie nicht allein! Helfen wir ihnen, ihres Glaubens froh und stark zu leben und damit zugleich Deutschland auch weiterhin ihren wertvollen Dienst zu leisten. Laßt darum die heutige Sammlung zur Sicherung der evangelischen Kirche in den Grenzgebieten herzlich empfohlen sein.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI Nr. 97.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1935.

(Nr. 31.) **Schulanfängerandachten 1935.**

Für den Neubeginn des Schuljahres zu Ostern 1935 ordnen wir auch für dies Jahr die Abhaltung von Schulanfängerandachten an. Wir machen den Herren Geistlichen die Vorbereitung dieser Feiern zu einer besonderen Pflicht. Wir erhoffen davon auch die Anbahnung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens von Pfarrer und Lehrer. Es soll sich bei diesen Andachten nicht um bloße Feiern für die Schulanfänger, sondern um Gottesdienste handeln, an welchen möglichst die ganze Schule und deren gesamte Elternschaft teilnehmen. Die älteren Schüler sollen durch Gesänge und Deklamationen mitwirken. Für reiche liturgische Ausgestaltung der Feiern ist besonders Sorge zu tragen. Daher müssen die Vorbereitungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres einsetzen. Wir verweisen noch auf die Broschüre von Geisler „Die Schulanfängerandacht“, erschienen im Verlage des Reichselternbundes, Berlin-Steglitz,

Behmestraße 8. Durch den Erlaß des Preussischen Unterrichtsministers U II C Nr. 590 vom 27. April 1933 ist den Schulleitungen die Möglichkeit gegeben, sich aktiv an diesen Schulfesten mit ihren Schulen zu beteiligen.

Die Herren Superintendenten wollen uns bis zum 1. August d. J. über die Schulanfängerandachten ihres Kirchenkreises Bericht erstatten.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 2141.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1935.

(Nr. 32.) Theologische Prüfungen.

Die nächsten theologischen Prüfungen vor dem theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern finden voraussichtlich wie folgt statt:

1. Prüfung am 27. März d. J. und in den folgenden Tagen.
2. Prüfung am 25. März d. J. und in den folgenden Tagen.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. II Nr. 126.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1935.

(Nr. 33.) Bezug der Zeitschrift „Evangelischer Jugenddienst“.

Im Auftrage des Reichsjugendpfarrers hat das Landesjugendpfarramt Rheinland den „Evangelischen Jugenddienst“ (Materialsammlung für Gemeindejugendarbeit) herausgegeben.

Wir empfehlen den Kreisjugendpfarrern den Bezug der Schriften. Gegen eine Übernahme der Kosten aus Kreissynodalmitteln wollen wir nichts einwenden.

Lgb. VI Nr. 2121.

(Nr. 34.) Familienforschungen.

1. Herr Brandt in Dörsenthin bei Köslin bittet um Übersendung folgender Geburts- und Taufurkunden:

1. Johann Friedrich Wilhelm Brandt (1803 oder 1804),
2. Ernst Heinrich Rading (1786),
3. Daniel Rühl (Vater Michael Rühl) — 1788,
4. Dorothea Luise Holz (1793),
5. Michael Friedrich Schulz (1782).

Für Beibringung jeder Urkunde werden 5,— RM gezahlt.

In Frage kommt die Umgebung von Stargard, Freienwalde, Schivelbein und Dramburg.

2. Es wird gebeten um Übersendung des vollständigen Taufscheins von Christoph Neubauer, geb. (wahrscheinlich) am 30. März 1729 in Ostpommern als Sohn des späteren Kösliner Bürgers Christoph Neubauer.

Nachricht erbittet: Dr. Dr. Neubauer, Berlin-Wilmersdorf, Homburger Straße 2.

3. Wo sind geboren:

Ludwig Kirchhoff am 24. April 1794?

Anna Christine Schröder am 1. Juni 1815?

Wo sind sie beide getraut?

Für vollständigen Auszug zählt je 3,— RM Heinz Kirchhoff, Berlin N 113, Zelterstr. 10.

4. Wo ist Johann Philipp Schulz, geb. 1766 in Behlingsdorf, verstorben? (nach 1820 in Hinterpommern).

Nachricht erbittet gegen eine Belohnung von 20,— RM Pfarrer Lic. Dr. Schulz in Wittgensdorf bei Chemnitz in Sachsen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. **Gestorben:**
Pfarrer i. R. Albert L i e r m a n n, früherer Pfarrer in Coeseltz, Kirchenkreis Cammin, in Stettin-Bredow am 26. 12. 1934 im Alter von 71 Jahren.
2. **Amts auszeichnungen:**
 - a) Dem Kirchschullehrer Walter K a l l w a ß in Pakulent, Kreis Greifenhagen, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.
 - b) Dem Lehrer und Organisten Johannes Z i m d a r s in Grabow, Kreis Cammin, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.
3. **Berufen:**
 - a) Der Konsistorialpraktikant L e o n h a r d t in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium in Berlin.
 - b) Der Konsistorialpraktikant K a z l a f f, Berlin, in gleicher Eigenschaft an das Konsistorium in Stettin.
4. **Berufen:**
 - a) Der Pfarrer Lic. Gottfried H o l z in Brütz b. Goldberg in Mecklenburg zum Pfarrer in Wukig, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Januar 1935.
 - b) Der Pfarrer Studier auf Pogegen im Memelland zum Pfarrer in Kirch-Baggen-dorf, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. November 1934.
5. **Erledigte Pfarrstellen:**
 - a) Die Pfarrstelle in Golschen, Kirchenkreis Treptow a. Toll., staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.
 - b) Die Pfarrstelle in Wusterbarth, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, z. Hd. Frau von Wolden in Wusterbarth und Frau von Knobelsdorf auf Rauden, Kreis Belgard, zu richten.

Notizen.

Die Familie des heimgegangenen Bischof Thom bittet uns, allen Herren Superintendenten und Geistlichen, die anlässlich des Heimganges des Bischofs ihre Mittrauer und ihr treues Gedenken durch Teilnahme an einer der Trauerfeiern oder sonst bekundet haben, dafür ihren herzlichsten Dank zu übermitteln.

In der im Verlag Gustav Schloßmann, Leipzig C 1, erschienenen Sammlung R u d o l f S c h ä f e r'scher Konfirmationshefte, die jetzt 32 Nummern umfaßt, haben Künstler, Drucker und Verlag sich bemüht, unter voller Beachtung der grundlegenden Voraussetzung eines solchen Heftes auf religiöse Wirkung etwas Einheitliches zu schaffen: Konfirmationshefte in und Konfirmationswandbild. Alles, was Schäfer zeichnet oder malt, ist ein entschiedenes, bekennendes Christentum. Auch in dem neuesten soeben erschienenen Blatt, das uns vorgelegt wird, „Die Fußwaschung“ (Matth. 10, 25) dürfen wir dies feststellen. Die Ausführung in Doppeltondruck ist in sorgfältigster Weise geschehen. Ein Probeheft (gefaltet) kostet 30 Pf. Das ausführliche bebilderte 16seitige Heft über die Sammlung Schäfer'scher Konfirmationshefte wird, wie uns die Verlagsbuchhandlung mitteilt, auf Wunsch gern kostenlos geliefert.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen näher treten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Der Versorgungsantwärtler Bernhard Schwalb, in Rastenburg (Ostpr.), Pieperweg 8, wohnhaft, sucht Stellung als Küster.